

Vor der Vermögensauskunft

... besser bekannt als "Offenbarungseid" oder "Eidesstattliche Versicherung", haben viele Schuldner große Angst. Zu Unrecht befürchten sie, nach der Abgabe der Versicherung drohe Ihnen auch noch Gefängnis, weil in der Ladung zum Termin auch von einem Haftbefehl die Rede ist. Viele Gläubiger drohen die Beantragung eines Haftbefehls in Mahnschreiben auch ausdrücklich an.

Diese Angst in unbegründet. Überschuldung an sich ist nicht strafbar!

Bedeutung der Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft dient dem Gläubiger in allererster Linie zunächst zur Information über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Bei der Abgabe der Vermögensauskunft müssen Sie nämlich alle Einkommens- und Vermögenswerte vollständig offenlegen. Tun Sie dies nicht (auch ohne Absicht) machen Sie sich strafbar. Der Gläubiger kann aufgrund der Angaben dann erkennen, ob sich weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. eine Lohnpfändung) überhaupt lohnen. In nicht wenigen Fällen erkennt der Gläubiger aufgrund Ihrer Angaben, dass weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen voraussichtlich ohne Erfolg sein würden und unternimmt nach der Abgabe der Vermögensauskunft keine weiteren Maßnahmen. Sollten sich jedoch Hinweise auf pfändbaren Lohn o.ä. ergeben, müssen Sie damit rechnen, dass einige Wochen später ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei Ihrem Arbeitgeber eingeht.

Voraussetzungen der Vermögensauskunft

Der Gläubiger kann die Abgabe der Vermögensauskunft durch den Schuldner bei einer Vornahme der Pfändung verlangen, wenn er beim Schuldner nichts pfänden konnte. Das Gericht prüft zusätzlich, ob der Schuldner in den letzten drei Jahren bereits eine Vermögensauskunft abgegeben hat oder eine gütliche Einigung in den nächsten 12 Monaten absehbar ist.

lediglich eine Kopie des Protokolls der letzten Abgabe einer Vermögensauskunft zu, der Schuldner braucht eine neue Vermögensauskunft nicht abzugeben. Vor Ablauf der Dreijahresfrist kann der Gläubiger eine Abgabe der Erklärung nur verlangen, wenn er nachweist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners z.B. durch die Aufnahme einer Arbeit, wesentlich geändert haben.

Verfahren der Abgabe der Vermögensauskunft

Seit 1999 können die Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft selbst in der Wohnung des Schuldners direkt abnehmen.

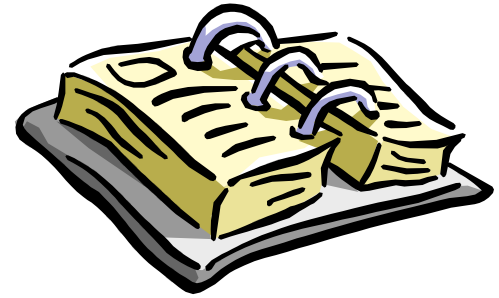
Gläubiger erteilen in der Regel formularmäßig bei der Beauftragung zur Zwangsvollstreckung für den Fall der Erfolglosigkeit gleich die Abnahme. Diese kann dann sofort an Ort und Stelle erfolgen. Das müssen Sie aber nicht zulassen, sondern Sie haben nach § 900 Abs. 2 ZPO das Recht auf einen gesonderten Termin, der dann 2 - 4 Wochen später stattfinden wird.

Beim Termin wird das sog. Vermögensverzeichnis ausgefüllt. Im Vermögensverzeichnis muss der Schuldner u.a. angeben, ob er Sparguthaben, Wertpapiere oder wertvolle Gegenstände besitzt. Er muss seinen Arbeitgeber oder andere Einkommensquellen angeben. Der Schuldner wird schließlich auf die Strafbarkeit falscher Angaben hingewiesen und hat an Eides Statt zu versichern, dass die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Der Termin ist nicht öffentlich, der Gläubiger darf aber teilnehmen. Beläuft sich die Forderung über 500 € kann der Gerichtsvollzieher erweiterte Auskünfte bei der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und dem Zentralen Fahrzeugregister einholen.

Kann der Schuldner im Termin glaubhaft machen, dass er an den Gläubiger zahlen wird, vertagt das Gericht die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Haft und Haftbefehl

Ist der Schuldner ohne ausreichende Entschuldigung zum Termin nicht anwesend, so ordnet das Gericht auf Antrag des Gläubigers zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft Haft an, erlässt also einen Haftbefehl.



Wer plötzlich erkrankt oder aus anderen dringenden Gründen den Termin nicht wahrnehmen kann, sollte sich auf jeden Fall mit dem Gerichtsvollzieher, auch telefonisch, in Verbindung setzen. Im Krankheitsfalle sollte ein Attest vorgelegt werden. So kann der Erlass eines Haftbefehls verhindert werden.

Der Haftbefehl wird vom - Gerichtsvollzieher vollstreckt und ist mit einem strafrechtlichen Haftbefehl nicht zu vergleichen. Eine Fahndung findet z.B. nicht statt. Weigert sich der Schuldner nach seiner Verhaftung, die Vermögensauskunft abzugeben, kann er bis zu sechs Monaten in dieser Angelegenheit in Haft gehalten werden. Die im Gefängnis verbrachte Zeit mindert die Verpflichtungen beim Gläubiger nicht, ein "Absitzen" der Schulden ist nicht möglich.

Folgen der Abgabe der Vermögensauskunft

Kreditwürdig sind Sie nach Abgabe der Vermögensauskunft sicher nicht mehr. Die Abgabe einer Vermögensauskunft wird in der SCHUFA-Auskunft bei einer Kreditanfrage erscheinen. Ein negativer Eintrag bei der SCHUFA erfolgt in der Regel schon bei der Kündigung eines Kredites - also lange vorher. Die Einträge können nach Erledigung der Forderung durch einen Antrag und Nachweis gelöscht werden

Die Abgabe der Vermögensauskunft wird in ein "Schuldnerverzeichnis" beim zentralen Vollstreckungsgericht eingetragen. Die Eintragung wird nach drei Jahren oder auf Antrag schon früher gelöscht, wenn die Schulden vorher bezahlt werden.

Allerdings sollten Sie nach Abgabe der Vermögensauskunft keine weiteren Schulden mehr eingehen. Wer nach Abgabe der Vermögensauskunft neue Kreditverpflichtungen eingeht, etwa auf Raten bestellt, setzt sich einer großen Gefahr aus. Wenn dann die Raten nicht eingehalten werden, wird sehr schnell unterstellt, dass ein Betrug vorliegt.

Kann die Abgabe der Vermögensauskunft auch Vorteile haben?

So unangenehm Ihnen die Abgabe einer Vermögensauskunft sein mag, sie kann Ihnen aber auch evtl. einige Vorteile bringen:

- Sie erhalten quasi eine amtliche Bestätigung, dass bei Ihnen nichts mehr zu holen ist. Jeder vernünftige Gläubiger wird in der Regel erst einmal für eine Zeit Ruhe geben, da er sonst die Kosten für erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorstrecken müsste. Deshalb sollte man auch seinen anderen Gläubigern eine Kopie des Verzeichnisses zukommen lassen.
- Sie können diese Atempause auch nutzen, um mit Hilfe der Schuldnerberatung Ihre Finanzen zu ordnen, um danach eine Entschuldung zu versuchen.
- Ihre Position für spätere Verhandlungen verbessert sich. Gläubiger, die wissen, dass nichts mehr zu holen ist, werden nach Abgabe des Verzeichnisses oft wesentlich kompromissbereiter als vorher.

So erreichen Sie uns:

Caritasverband Weilheim-Schongau e.V.

Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0

Fax: 0881 / 90 95 90 – 20

e-mail: inso@caritas-wm-sog.de oder
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de
www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIG-
UNG DES „FORUM SCHULDNERBERATUNG
e.V.“ ERSTELLT

Hilfreiche Links:

- ⇒ www.f-sb.de
- ⇒ www.meine-schulden.de
- ⇒ www.schuldenhelpline.de

Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.
DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.
FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT
IHRER WAHL.
Informationsstand: März 2007

Die Schuldnerberatung

informiert:

Vermögensauskunft



**CARITAS Kreisverband
Weilheim-Schongau e.V.**